

Richtlinie zur Förderung der Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten und Unternehmen an den Wandel

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 21. April 2015 – IX 520 - 412-23300-2014/047-2 -

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.470),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

Zuwendungen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, die dem Ziel der Fachkräftesicherung durch den Erwerb, den Erhalt und die Erweiterung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen dienen und so

insbesondere die Anpassung der Unternehmen und Beschäftigten an den technischen, wirtschaftlichen und demografischen Wandel unterstützen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Bildungsschecks

Gefördert wird die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten durch Maßnahmen, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben.

2.2 Projekte

Gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, die insbesondere

- a) der Erschließung und Entwicklung der Potenziale einzelner Zielgruppen für die Fachkräftesicherung dienen (z. B. ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- b) einen besonderen Beitrag zur Entwicklung und Fachkräftesicherung einzelner Branchen leisten,
- c) im Zusammenhang mit Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Umstrukturierungsvorhaben von Wirtschaftsunternehmen stehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass die Qualifizierungsleistung von einem Bildungsdienstleister erbracht wird, der über eine staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342) verfügt.
- 4.2 Empfänger von Zuwendungen für Projekte nach Nummer 2.2 sollen über eine staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes verfügen. Anerkennungen, die nach der Weiterbildungsanerkennungsverordnung vom 12. September 1995 (GVOBl. M-V S. 503), die durch die Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 864) außer Kraft getreten ist, erteilt worden sind, gelten gemäß § 11 Absatz 1 der Weiterbildungslandesverordnung ohne förmliche

Verlängerung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit des ihnen zu Grunde liegenden Bescheids weiter.

- 4.3 Gefördert werden Maßnahmen für Beschäftigte aus Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Beschäftigte aus Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.4 Voraussetzung für die Förderung von Projekten der beruflichen Qualifizierung im Rahmen von Ideenwettbewerben wie richtlinienübergreifende Aktionsprogramme ist, dass der Gegenstand der Maßnahme mit der Bekanntmachung in Einklang steht, die das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales auf der Grundlage des Votums des Landesbeirates veröffentlicht hat.
- 4.5 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass mit der Antragstellung die Einwilligungserklärungen der Beschäftigten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Werden die Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Handelt es sich bei der Zuwendung um keine Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne, beträgt die Zuwendung im Ausnahmefall bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 5.1.1 Für Qualifizierungen mit qualifizierter Teilnahmebescheinigung ist die Zuwendung jedoch auf höchstens 500 Euro je Bildungsscheck und Qualifizierungsmaßnahme begrenzt. Bei abschlussorientierten Qualifizierungen, insbesondere auf der Basis einer geregelten Prüfungsvorschrift oder mit dem Ziel von anschlussfähigen Teilqualifizierungen oder einem Abschlusszertifikat, ist die Zuwendung auf höchstens 3 000 Euro begrenzt.
 - 5.1.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellten Lehrgangskosten des Bildungsdienstleisters, die für die jeweilige Beschäftigte oder den jeweiligen Beschäftigten durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme mit Ausnahme der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales gibt die maximalen Höhen der zuwendungsfähigen Ausgaben für bestimmte Lehrgangsarten und -inhalte als Obergrenzen vor. Die entsprechenden Übersichten können im Internet unter der Adresse www.gsa-schwerin.de eingesehen werden.
 - 5.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben

vom Arbeitgeber zu tragen sind. Die Bildungsschecks legen einen bestimmten Bildungsinhalt fest. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate.

5.2 Die Zuwendungen nach Nummer 2.2 werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung des Weiterbildungslehrgangs notwendigen Personal- und Sachausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben zählen insbesondere Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien.

5.2.2 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Mehrwertsteuer für vorsteuerabzugsberechtigte Zuwendungsempfänger, Sollzinsen, Skontos, Rabatte, Investitionen sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite.

Abschreibungskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn der Abschreibungsgegenstand nicht mithilfe öffentlicher Zuschüsse finanziert wurde und ein Projektbezug zu der geförderten Maßnahme besteht. Der zuwendungsfähige Umfang ist auf die Dauer der geförderten Maßnahme begrenzt.

5.2.3 Sollen Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 4.4 im Ergebnis von Ideenwettbewerben wie richtlinienübergreifende Aktionsprogramme gefördert werden, sind Personal- und Sachausgaben zur Vorbereitung zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.2 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

6.3 Ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die dort genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen der im Operationellen Programm Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte bis zum 1. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die formgebundenen Anträge sind bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin, einzureichen. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen nach Nummer 2.1 können im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen nach Nummer 2.2 können im Internet unter <https://isapide.arbeitsmarktforderung-mv.de> abgerufen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides die Ausgabe von Bildungsschecks als Auszahlungsverpflichtung des Landes.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, den Bildungsscheck abweichend von Nummer 1.7 der ANBest-P dem Bildungsdienstleister als Zahlungsmittel abzutreten.

7.3.2 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P können die Bildungsschecks durch den Bildungsdienstleister innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung eingereicht werden. Mit der Einreichung hat der Bildungsdienstleister folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) den vom Bildungsdienstleister und dem/der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerin unterzeichneten Bildungsscheck mit teilnehmerbezogenen Angaben wie Name des/der Teilnehmers/Teilnehmerin, Ort, Datum, teilnehmerbezogene Angaben zu den modularen Bildungsinhalten mit den hierzu absolvierten Unterrichtsstunden (qualifizierte Teilnahmebescheinigung),
- b) eine Gesamtabrechnung, die sowohl den über den Bildungsscheck abgedeckten Anteil als auch den vom Zuwendungsempfänger zu leistenden Eigenanteil ausweist,
- c) die Bestätigung der getätigten Zahlung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers.

7.3.3 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P ist durch den Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als die Leistung erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Zahlungsanforderung sind eine Aufstellung über die beglichenen Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung einzureichen. Die Originalbelege werden durch die

Bewilligungsbehörde stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.3.4 Die erste Mittelanforderung kann frühestens nach Ablauf des ersten vollständigen Projektmonats unter Beifügung einer Ausgabenerklärung über bisher geleistete Zahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eingereicht werden. Im Weiteren können im Turnus von zwei Monaten entsprechende Mittelanforderungen erfolgen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Wird bei Förderungen nach 2.1 abweichend von Nummer 6 der ANBest-P das unter Nummer 7.3.2 genannte Verfahren eingehalten, ist der Nachweis der Verwendung erbracht.

7.4.2 Abweichend von den Nummern 6.1 und 6.5 der ANBest-P ist für Förderungen nach 2.2 als Verwendungsnachweis mit der letzten Zahlungsanforderung auch der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht, der unter anderem Ausführungen zum Erfolg und den Auswirkungen der Maßnahme beinhaltet, einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.4.3 Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine teilnehmerbezogene Kopie des Nachweises über den mit der Qualifizierungsmaßnahme erreichten Abschluss,
- b) teilnehmerbezogene Angaben zu den modularen Bildungsinhalten und den hierzu absolvierten Unterrichtsstunden unter Angabe von Ort und Datum und des Namens des/der Teilnehmers/Teilnehmerin (qualifizierte Teilnahmebescheinigung). Diese Angaben sind vom Dozenten mit Unterschrift zu bestätigen.

Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser

Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinie zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen vom 8. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1124; 2009 S. 105), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 896) geändert worden ist, und die Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung in Unternehmen vom 8. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1126; 2009 S. 105, 903), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 896) geändert worden ist, außer Kraft.